STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 001 315

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Angewandte Informatik, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Standort:	Konstanz
Datum:	21.11.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss erkennbar werden lassen, wie die für die Studiengänge formulierten Qualifikationsziele mit Blick auf die Dimension der Persönlichkeitsbildung umgesetzt werden. Die Modulhandbücher sind entsprechend zu überarbeiten (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat stimmt mit den Gutachtern überein, dass sich die für den Studiengang angestrebten Qualifikationsziele auch im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung eindeutig in den Modulbeschreibungen niederschlagen sollten. Der Akkreditierungsrat bestätigt die diesbezügliche Auflage, verzichtet allerdings darauf den Bereich der „Ethik“, der in den übergreifenden Qualifikationszielen soweit erkennbar nicht explizit genannt ist, besonders hervorzuheben.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar. Die aus der Bewertung resultierenden

Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Agentur hat zusätzlich folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen der Studiengänge gemäß der unter § 7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben anpassen." In den eingereichten Modulbeschreibungen sind jedoch die nach § 7 Absatz StAkkrVO vorgesehene Mindestangaben bereits enthalten; die Auflage kann daher entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Bei der angekündigten Überarbeitung der Modulhandbücher sollte noch stärker auf eine kompetenzorientierte Darstellung der Qualifikationsziele geachtet werden.